

**Erste Ordnung
zur Änderung der Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Gestaltung
der Fachhochschule Bielefeld**

vom 09. Januar 2015

Aufgrund von §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat der Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Bielefeld vom 10. Dezember 2013 (FH Bielefeld – Verkündungsblatt 2014 – 31 – Seite 789) wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 10 wird eingefügt:

**§ 10
Studiengangsleitungen**

- (1) Die oder der nach § 27 Abs. 4 Satz 3 HG bestätigte Dekanin bzw. Dekan beauftragt Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter für die Studiengänge im Benehmen mit dem Fachbereichsrat.
- (2) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Studierenden. Sie oder er koordiniert den Lehreinsatz, wirkt bei der Weiterentwicklung des Studiengangs mit und ist bei dem Erlass und bei der Änderung von Prüfungsordnungen zu beteiligen.
- (3) Die Stärken-Schwächen-Analyse im Sinne von § 12 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld erfolgt verantwortlich durch die Studiengangsleitung.
- (4) Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter lädt das hauptamtliche Lehrpersonal, das in dem Studiengang tätig ist, zu regelmäßigen Besprechungen ein, mindestens jedoch einmal im Semester und informiert die Dekanin oder den Dekan über die Ergebnisse.

2. Als neuer § 11 wird eingefügt:

**§ 11
Studienbeirat**

- (1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat vom Studienbeirat beraten.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (3) Der Studienbeirat besteht aus
 - der Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter des BA-Studiengangs und der Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter des MA-Studiengangs, wobei eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter den Vorsitz übernimmt,

- einer Lehrkraft für besondere Aufgaben,
- drei Studierenden.

Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

3. Als neuer § 12 wird eingefügt:

§ 12 Akkreditierung und Evaluation

Der Fachbereich sichert die Qualität seines Lehrbetriebes, insbesondere in den Studiengängen: a) Bachelorstudiengang Gestaltung und b) Masterstudiengang Gestaltung durch die interne Qualitätssicherung der Fachhochschule Bielefeld und durch selbst definierte Peer-Evaluation (im Sinne von § 9 der Evaluationsordnung der Fachhochschule Bielefeld). Die Peer-Evaluation findet mindestens alle fünf Jahre statt; bei Neueinrichtung eines Studiengangs gleich zu Beginn des Prozesses.

- (1) Im Rahmen der externen Evaluationsverfahren stellt der Fachbereichsrat die Einrichtung einer Peergroup mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Praxisvertreterinnen und Praxisvertretern sicher.
- (2) Bei der Einrichtung der Peergroup ist darauf zu achten, dass mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens drei Praxisvertreterinnen und Praxisvertreter (wahlweise aus Verlagen, Redaktionen, Agenturen, Modehäusern, freiberuflich Tätigen) die jeweiligen Studienrichtungen „Mode“, „Grafik und Kommunikationsdesign“ und „Fotografie und Medien“ abbilden. Eine geschlechterparitätische Zusammensetzung ist anzustreben.
- (3) Die Auswahl geeigneter Personen erfolgt durch die Studienrichtungskordinatorinnen und Studienrichtungskordinatoren sowie die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Vorschlag.
- (4) Die Einrichtung einer Peergroup wird von den Studienrichtungskordinatorinnen und Studienrichtungskordinatoren sowie den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern angemeldet und vom Fachbereichsrat genehmigt.

4. Die bisherigen Paragraphen 10 bis 15 werden Paragraphen 13 bis 18.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 15.07.2015.

Bielefeld, den 09. Januar 2016

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk